

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Mittwoch (Nachmittag), 18. März 2015

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

25 2014.RRGR.901 Motion 176-2014 Müller (Langenthal, SP) Unnötig aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen!

Vorstoss-Nr.: 176-2014
Vorstossart: Motion
Eingereicht am: 02.09.2014

Eingereicht von: Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Lüthi (Burgdorf, SP) Studer
(Niederscherli, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

RRB-Nr.: 150/2015 vom 11. Februar 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Unnötig aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um den Prozess bzw. das Verfahren betreffend die Geltendmachung von Familienzulagen für nicht erwerbstätige Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger administrativ deutlich zu vereinfachen.

Begründung:

Die erstmals ausgewertete Bonus-Malus-Berechnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beabsichtigt, die Kosteneffizienz der Sozialdienste im Kanton Bern zu belegen. Ein erfreuliches Ziel, zumal die Sozialdienste vermehrt unter der ständig erweiterten Administration zu leiden haben und die Gemeinden vielfach gefordert sind, zusätzliches Personal einzustellen.

Die Geltendmachung von Familienzulagen für nicht erwerbstätige Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger ist ein gutes Beispiel, wie Sozialdienste aufwändige Verfahren zu bewältigen haben, die kein Sparpotenzial ausweisen. Kosten und Nutzen stehen in keinem Verhältnis, da im Kanton Bern die Kinderzulagen gleich finanziert werden wie die Sozialhilfeleistungen, nämlich über den Lastenausgleich Sozialhilfe.

Trotzdem sind die Sozialdienste verpflichtet, Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger anzuweisen, ein Gesuch für Familienzulagen auszufüllen und bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) einzureichen, falls nicht bereits Familienzulagen bezogen werden. Bei Einelternfamilien muss geprüft werden, ob der nicht obhutsberechtigte Elternteil arbeitet oder ebenfalls wirtschaftliche Hilfe bezieht. Bei über 16-jährigen Kindern wird die Bestätigung der Schule oder ein Ausbildungsvertrag verlangt. Das Gesuch für Familienzulagen muss nach der Dossierzusammenstellung zusammen mit einem Gesuch um Abtretung der Familienzulagen an die Sozialdienste eingereicht werden. Nach Ablauf des Kalenderjahres bestimmt die AKB den Anspruch, berechnet die Höhe der Familienzulagen und teilt dies dem Sozialdienst mit. Der Sozialdienst hat daraufhin bei der AKB ein Gesuch um Abtretung nachzuliefern, mit Angabe der Dauer und der Höhe der Abtretung. Erst nach Prüfung des detaillierten Gesuchs erfolgt die Überweisung der Familienzulagen gut und gerne ein bis zwei Jahre später an den Sozialdienst und die Auszahlung eines allfälligen Restbetrages direkt an den Sozialhilfebezüger bzw. die Sozialhilfebezügerin. Zusammengefasst, die Geltendmachung von Familienzulagen beansprucht Stunden, und der ganze Prozess dauert mehrere Monate bis Jahre. Das ganze Prozedere hat aber lediglich die Kostenverschiebung von einem Konto der Lastenausgleichs-

rechnung zu einem anderen zur Folge.

Bereits 2009 stellte die Gesundheits- und Fürsorgedirektion fest, dass das aufwändige Verfahren zum Bezug von Familienzulagen für Sozialhilfe beziehende Nichterwerbstätige zu keinem Mehrwert führt. Die AKB bestätigte diese Beurteilung. Nachdem nun die ersten Jahre seit Einführung des aufgezeigten Prozesses beweisen, dass sich der Aufwand nicht rechtfertigt, muss eine dringende Korrektur vorgenommen werden.

Antwort des Regierungsrats

Die Motion beauftragt den Regierungsrat, notwendige Massnahmen zur administrativen Vereinfachung des Verfahrens betreffend die Geltendmachung von Familienzulagen für nicht erwerbstätige Sozialhilfebeziehende zu treffen.

Das kantonale Gesetz über die Familienzulagen vom 11. Juni 2008 (KFamZG, BSG 832.71) und die dazugehörige Verordnung über die Familienzulagen (KFamZV, BSG 832.711) vom 17. September 2008 sind seit 1. Januar 2009 in Kraft. Die Erfahrungen der letzten fünf Jahre in der Zusammenarbeit zwischen den Sozialdiensten und den AHV-Zweigstellen zeigen, dass die Zusammenarbeit zwar gut funktioniert, aber in der Tat seitens Sozialdienste administrativ sehr zeitintensiv ist.

Den Motionären ist daher beizupflichten, dass das aktuelle Verfahren für die Sozialdienste vereinfacht werden soll. Da die Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe sowie die Familienzulagen über den Lastenausgleich Sozialhilfe finanziert werden, soll eine Pauschalabgeltung geprüft werden. Die beiden betroffenen Direktionen (Gesundheits- und Fürsorgedirektion; Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion) werden gemeinsam eine neue vereinfachte Lösung anstreben. Der Regierungsrat empfiehlt, die Motion anzunehmen.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 25, motion de M. Müller, mais cette fois, du PS, Procédures inutilement compliquées dans les services sociaux. Cette motion est adoptée par le Conseil exécutif, y-a-t-il quelqu'un qui est contre cette motion? – Ce n'est pas le cas. Nous allons donc tout de suite voter. Ceux qui acceptent cette motion votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	134
Nein	3
Enthalten	1

Präsidentin. Vous avez accepté cette motion.